

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Duisburg (Volkshochschulsatzung) vom 01.08.2018**

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 02.07.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 41 S. 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit
- dem ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390) zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

### **Artikel 1**

Die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Duisburg (Volkshochschulsatzung) vom 20. Dezember 1978<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  

(2) Sie trägt den Namen „Volkshochschule Duisburg“.
- II. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  

(2) Ihre Arbeit ist auf das gesamte Bildungssystem bezogen und orientiert sich an ermittelten gesellschaftlichen Bedürfnissen

und am Stand wissenschaftlicher Erkenntnis. Sie bietet ihren Teilnehmer\*innen Möglichkeiten zu gesellschaftlicher Reflexion, zu personaler Selbstverwirklichung, zu beruflicher Qualifikation und zu schulischem Anschlusslernen. Die inhaltliche Gestaltung dieser Aufgabenbereiche erfolgt überwiegend nach den Maßstäben organisierten Lernens zielgerichtet, teilnehmerorientiert und ergebniskontrolliert.

### III. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Volkshochschule steht grundsätzlich jedem/jeder offen. Ausnahmen regelt § 8 dieser Satzung.

### IV. § 4 erhält folgende Fassung:

Der Volkshochschule gehören an:

1. die/der Volkshochschulleiter\*in,
2. die/der stellvertretende Volkshochschulleiter\*in,
3. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen,
4. die hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen in der Verwaltung,
5. die freien Mitarbeiter\*innen,
6. die Teilnehmer\*innen.

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 345 bis 362

<sup>1</sup> Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 2 vom 20.01.1979, S. 14, in Kraft seit dem 01.01.1979.



V. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Volkshochschulleiter\*in und Stellvertreter\*in

Der Rat der Stadt Duisburg wählt die/ den Volkshochschulleiter\*in.

VI. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Hauptberufliche Mitarbeiter\*innen

Die hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen sind für die Erledigung der ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

VII. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Freie pädagogische Mitarbeiter\*innen

Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen (Kursleiter\*innen bzw. Dozent\*innen) sind i. d. R. als freie Mitarbeiter\*innen tätig. Sie machen der Volkshochschule ein Angebot zur Aufnahme in das Volkshochschulprogramm.

Das Angebot wird nach Maßgabe des städtischen Haushaltsplanes angenommen, wenn

- der Volkshochschulvorstand das Volkshochschulprogramm, gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung, beschlossen und
- die Veranstaltung hierbei berücksichtigt hat und
- der/die freie Mitarbeiter\*in einen gesondert abzuschließenden Rahmenhonorarvertrag der Volkshochschule angenommen hat.

VIII. § 8 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 8 Teilnehmer\*innen

(1) Teilnehmer\*innen haben – im Rahmen der Satzung – grundsätzlich das Recht, an allen Veranstaltungen der Volkshochschule teilzunehmen.

(3) Teilnehmer\*innen können vom Besuch der Volkshochschule ausgeschlossen werden, wenn dies zur ungestörten Arbeit der Volkshochschule erforderlich ist.

IX. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Dem Volkshochschulvorstand gehören als Mitglieder an:

- elf hauptberuflich Tätige, und zwar
  - a) der/die Volkshochschulleiter\*in (Vorsitzende\*r),
  - b) die drei Abteilungsleiter\*innen (ohne Musik- und Kunstschule),
  - c) insgesamt drei hauptberufliche Vertreter\*innen der Regionen Nord, West und Mitte/Süd,
  - d) vier Pädagogische Mitarbeiter\*innen (i. d. R. Programmbereichsleiter\*innen)
- zwölf gewählte Vertreter\*innen der Teilnehmerschaft bzw. der freiberuflichen Dozent\*innen/Kursleiter\*innen, und zwar
  - e) je zwei Teilnehmersprecher\*innen der Region West, der Region Nord, der Region Mitte/Süd
  - f) je zwei freie Dozent\*innen/Kursleiter\*innen der Region West, der Region Nord, der Region Mitte/Süd.

(2) Der/Die Volkshochschulleiter\*in wird – unbeschadet der Regelung des § 11 Abs. 5 – im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine\*n/ihre\*n Stellvertreter\*in vertreten.

(3) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder – unter Abs. 1 e) und f) – finden jeweils in Konferenzen der Region West, Region Nord und Region Mitte/Süd statt. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 e) und f) sowie für jedes dieser Mitglieder ein\*e erste\*r und zweite\*r Stellvertreter\*in werden jeweils aus der Gruppe, der sie angehören, für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt. Sie verlieren ihre Mandate, wenn sie nicht mehr freie Mitarbeiter\*innen bzw. Teilnehmer\*innen der Volkshochschule sind. Mehrfachmandate sind unzulässig. Zu den regionalen Konferenzen wird mindestens 14 Tage vorher vom/von der Volkshochschulleiter\*in schriftlich eingeladen.

(4) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim. Sie finden einmal jährlich in der sechsten bis zehnten Arbeitswoche nach der Sommerpause für die folgende Wahlperiode statt.

Die organisatorische Durchführung obliegt dem/der Volkshochschulleiter\*in und den Leiter\*innen der Kurse.

(5) Die Teilnehmer\*innen wählen vor den Konferenzen in denjenigen Kursen, die mindestens viermal im Arbeitsabschnitt (i. d. R. Semester) zusammen-treten, in einer normalen, vom/von der Kursleiter\*in rechtzeitig vorher dafür bestimmten Kursstunde eine\*n Teilnehmersprecher\*in in die jeweilige regionale Konferenz.

(6) Jeweils gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

(7) Im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes treten an seine/ihre Stelle seine/ihre Stellvertreter\*innen. Scheiden während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied und seine/ihre beiden Stellvertreter\*innen aus, finden in der jeweiligen Gruppe Nachwahlen statt.

X. § 10 erhält folgende Fassung:

(1) Der Volkshochschulvorstand entscheidet gemäß § 4 Abs. 2 Weiterbildungsgesetz NRW in demokratischer Selbstverantwortung und Selbstverwaltung über die pädagogische und methodische Verwirklichung der in § 2 skizzierten Aufgaben der Volkshochschule.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören – neben den in dieser Satzung ausdrücklich genannten – insbesondere die endgültige Aufstellung des Volkshochschulprogramms sowie die Überwachung seiner Ausführung, ferner Vorschläge an die/den Oberbürgermeister\*in zur organisatorischen Gestaltung der Volkshochschule.

Das Angebot wird nach Maßgabe des städtischen Haushaltsplanes zunächst a) für Zentralveranstaltungen vom/von der zuständigen Abteilungsleiter\*in und

b) für dezentrale Veranstaltungen vom/von der zuständigen Regionalleiter\*in im Einvernehmen mit der entsprechenden Fachabteilung

in das Volkshochschulprogramm übernommen. Kommt ein Einvernehmen zwischen dem/der Abteilungsleiter\*in bzw. dem/der Regionalleiter\*in nicht zustande, so entscheidet der Volkshochschulvorstand.

(3) Der Volkshochschulvorstand kann die Entscheidung über bestimmte An- gelegenheiten auf die/den Volkshoch- schulleiter\*in, die Abteilungsleiter\*in- nen, die Regionalleiter\*innen oder die Fachbereiche übertragen. Konferenzen der Teilnehmer\*innen und der hauptberu- flichen und freien Mitarbeiter\*innen und Konferenzen aller Volkshochschul- angehörigen gemeinsam auf allen Organisationsebenen haben – abge- sehen von ihrer Mitwirkung bei den Wahlen – nur beratende und empfeh- lende Funktionen.

(4) Im Rahmen der Selbstverwaltungs- aufgaben gelten einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung als auf die/ den Volkshochschulleiter\*in übertra- gen, soweit nicht der Volkshochschul- vorstand die Entscheidung sich vor- behält oder die Zuständigkeit ander- weitig regelt.

(5) Soweit es sich nicht um Selbstver- waltungsaufgaben der Volkshochschule handelt (Abs. 1 – 4), die wegen ihres pädagogischen Charakters in der Zu- ständigkeit des Volkshochschulvorstan- des oder des Volkshochschulleiters/der Volkshochschulleiterin liegen, gelten die Vorschriften des Gemeinderechts.

XI. § 11 Abs. 1 - 6 und 8 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Volkshochschulvorstand tagt zwei- bis dreimal pro Arbeitsabschnitt (z. Zt. Semester) an den von ihm bestimmten Terminen, zu denen die/ der Vorsitzende eine Woche vorher schriftlich einzuladen hat. Bei Not- wendigkeit kann der/die Vorsitzende darüber hinaus den Vorstand zu einem zusätzlichen Termin einladen.

(2) Die in den drei Regionen gewählten stimmberechtigten Vertreter\*innen treffen sich auf Wunsch vor Ort vor- bereitend zu den Vorstandssitzungen. Weitere Interessierte können dazu eingeladen werden.

(3) Der Volkshochschulvorstand beschließt mit der Mehrheit der anwe- senden Stimmberechtigten. Er ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Stadt erhalten stimmberechtigte Teilnehmer\*innen und freie pädago- gische Mitarbeiter\*innen für die Teil- nahme an Vorstandssitzungen eine Entschädigung.

(5) Die Volkshochschulangehörigen nach § 4 Nr. 2 und 3 dieser Satzung haben, soweit sie nicht Volkshochschul- vorstandsmitglieder sind, das Recht, sich an den Beratungen zu beteiligen.

(6) Die/Der Volkshochschulleiter\*in führt den Vorsitz. Der Volkshochschul- vorstand wählt eine\*n stellvertreten- de\*n Vorsitzende\*n aus der Gruppe der Teilnehmer\*innen oder der freien Mitarbeiter\*innen.

(8) Die Sitzungsniederschriften sind dem/der zuständigen Beigeordneten und den Vorstandsmitgliedern von der/ dem Volkshochschulleiter\*in schriftlich zuzustellen. Sie sind im Hauptgebäude der Volkshochschule einzusehen, so- weit nichts anderes beschlossen wurde.

XII. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Stellung und Aufgaben des Volkshochschulleiters/der Volkshoch- schulleiterin

(1) Die/Der Volkshochschulleiter\*in bereitet die Entscheidungen des Volks- hochschulvorstandes vor und führt sie aus.

(2) Die/Der Volkshochschulleiter\*in hat den Vorstand über alle wichtigen Volks- hochschulangelegenheiten unverzüg- lich zu unterrichten.

(3) Die/Der Volkshochschulleiter\*in ist Vorgesetzte\*r der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter\*in- nen und der Mitarbeiter\*innen der Verwaltung.

XIII. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Abteilungen, Regionalstellen, Programmbereiche, Fachbereiche

(1) Die Volkshochschule gliedert sich in Abteilungen, die wiederum in Pro- gramm- und Fachbereiche gegliedert werden können, und Regionalstellen sowie in die sonstigen ihr zugewiese- nen Aufgabenbereiche.

(2) Über die Errichtung, Zusammenle- gung und Auflösung von Abteilungen, Fachbereichen und Regionalstellen kann der Vorstand der Volkshoch- schule dem/der Oberbürgermeister\*in Empfehlungen zuleiten.

XIV. § 14 erhält folgende Fassung:

(1) Pläne für die Ausstattung der Volks- hochschule mit Gebäuden, Räumen, Stellen und Mitteln sollen unter Betei- ligung des Volkshochschulvorstandes aufgestellt werden.

(2) Die Stadt leistet die für die Einrich- tung, Ausstattung und Unterhaltung der Volkshochschule erforderlichen Personal- und Sachausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

XV. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Zwecke

(1) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Die Zweckverwirklichung erfolgt insbeson- dere durch die Unterhaltung und das Betreiben der Volkshochschule.



(2) Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Soweit die Stadt Mittel von Dritten vereinnahmt bzw. selbst bereitstellt, dürfen diese nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Stadt erhält bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem genannten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Vorstehende 1. Änderung der Satzung für die Volkshochschule Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 1. August 2018

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Gidaszewski*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3229*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich östlich der Hamborner Straße/BAB59, südlich der "Alten Emscher in Duisburg", nördlich der ehemaligen "Walzengießerei Meiderich" und westlich einer Werksbahntrasse ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.36 -Obermeiderich-** durchgeführt.

Duisburg, den 3. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Grupe

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Lebiadzenka*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3416*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

**Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1158/I 1. Änd. -Obermeiderich- „Zeus-Gelände - Nordteil“**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich östlich der Hamborner Straße/BAB 59, südlich der "Alten Emscher in Duisburg", nördlich der ehemaligen "Walzengießerei Meiderich" und westlich einer Werksbahntrasse ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1158/I 1. Änd. -Obermeiderich- „Zeus-Gelände - Nordteil“** durchgeführt.

Duisburg, den 3. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Grupe

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Lebiadzenka*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3416*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Oberbürgermeister und ein Mitglied des Rates der Stadt haben per Dringlichkeitsbeschluss am 17.08.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Vulkanstraße, dem Außenhafen und der Werftstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 528 1. Änderung** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 (1) BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 20. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Grupe

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Faßbender*  
*Tel.-Nr. 0203 283-6488*

**Bekanntmachung über die Auslegung eines Planänderungsbeschlusses**

Planänderungsbeschluss vom 10.08.2018 an die Covestro Deutschland AG zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen (CO-Pipeline)

Der Planänderungsbeschluss vom 10. August 2018 (Az. 54.08.01.02) liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit **vom 05.09.2018 bis 18.09.2018 einschließlich** zu jedermanns Einsicht aus.

Sie können Einsicht nehmen:

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement  
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7/Eingang  
Moselstraße  
Zimmer 221  
während der Dienststunden von  
8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**und**

Bezirksverwaltung Süd  
Sittardsberger Allee 14  
47249 Duisburg  
im Bürgerservice  
während der Dienststunden von  
Montag, Mittwoch, Donnerstag  
8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag  
8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag  
8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Zusätzlich kann der Planänderungsbeschluss auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, sowie den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Düsseldorf, den 13. August 2018

Bezirksregierung Düsseldorf  
- 54.08.01.02 -  
Im Auftrag

gez. Jörg Matthes

Duisburg, den 14. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Kuhmann

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Kuhmann*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3528*

**Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen**

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

**Gemarkung Hamborn:**

Am Inzerfeld 34                      wird                      Am Inzerfeld 34 und 34 A

**Gemarkung Huckingen:**

Quadestraße 5                      wird                      Quadestraße 5 (Wohnen)  
und  
Mündelheimer Straße 187 (Ladenlokal)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 10. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Hohnen*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-6712*



**Fundsachen, die im Monat April 2018 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden**

**1. Bezirksverwaltung Walsum**

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Fahrrad, 1 Tasche, 1 loser Geldbetrag, 1 EC-Karte, 2 Krankenkassenkarten, 1 Sicherheitsschlüssel

**2. Bezirksverwaltung Hamborn**

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

5 Handys, 1 Ring, 1 Kette, 1 Uhr, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 3 Rucksäcke, 1 Handtasche, 2 Taschen

**3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck**

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

2 Fahrräder, 2 Handys, 4 Geldbörsen, 1 Rucksack, 1 Handtasche, 3 Autoschlüssel, 1 Autozubehörteil, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 2 EC-Karten, 3 Personaldokumente, 3 Sicherheitsschlüssel, 1 Servicekarte, 1 Fitnessarmband

**4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl**

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 2 Handys, 1 Armband, 1 Ring, 1 Kette, 1 Ohrring, 3 Uhren, 5 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Handtasche, 1 Aktenkoffer, 2 Taschen, 1 loser Geldbetrag, 1 Personaldokument, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Autoschlüssel, 1 Brille

**5. Bezirksverwaltung Mitte**

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

3 Fahrräder, 6 Handys, 1 Armband, 6 Kopfbedeckungen, 1 Handschuh, 5 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 7 Geldbörsen mit Geldbetrag, 2 Rucksäcke, 2 Handtaschen, 6 Taschen, 2 lose Geldbeträge, 2 Autoschlüssel, 10 Personalausweise, 3 Führerscheine, 1 Fahrzeugschein, 5 EC-Karten, 3 Krankenkassenkarten, 4 Fahrausweise, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 1 ausländischer Ausweis, 6 sonstige Personaldokumente, 2 Sicherheitsschlüssel, 1 Fotoapparat, 9 Werkzeuge, 1 Spielware, 1 Brille, 3 Kleinelektronikteile, 3 Hundemarken, 1 Longboard, 3 Babyzubehörteile, 1 Schlüsseletui, 1 Fleecedecke, 1 Parfum

**6. Bezirksverwaltung Rheinhausen**

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

9 Fahrräder, 2 Handys

**7. Bezirksverwaltung Süd**

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

2 Fahrräder, 5 Handys, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 4 Autoschlüssel, 1 Sicherheitsschlüssel

**Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.**

**Fundtiere**

15 Hunde, 31 Katzen

**Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tier-**

**heims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.**

Duisburg, den 1. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:  
Frau Bäcker  
Tel.-Nr.: 0203 283-3288*

**Fundsachen, die im Monat Mai 2018 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden**

**1. Bezirksverwaltung Walsum**

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

3 Fahrräder, 2 Handys, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 2 Koffer, 1 Personalausweis, 1 Krankenkassenkarte

**2. Bezirksverwaltung Hamborn**

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Fahrrad, 2 Handys, 7 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Tasche, 1 Führerschein, 1 Fahrzeugschein, 1 Fahrradhelm, 1 Schlüsselbund, 1 Schlüsselbund mit USB-Stick

**3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck**

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

2 Handys, 1 Ring, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 loser Geldbetrag, 5 Personalausweise, 4 EC-Karten, 1 Krankenkassenkarte, 1 Schlüsselbund, 1 Rollstuhl, 1 Drohne

**4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl**

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 Personalausweis, 1 Fahrzeugschein, 1 ausländischer Ausweis

**5. Bezirksverwaltung Mitte**

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

11 Fahrräder, 14 Handys, 2 Armbänder, 3 Ringe, 1 Ohrring, 1 sonstiges Schmuckstück, 2 Uhren, 2 Jacken, 2 T-Shirts, 3 Kopfbedeckungen, 1 Unterwäsche, 3 Schals, 9 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 8 Geldbörsen mit Geldbetrag, 2 Rucksäcke, 1 Handtasche, 1 Sporttasche, 2 Taschen, 1 loser Geldbetrag, 2 Autoschlüssel, 15 Personalausweise, 2 Führerscheine, 3 EC-Karten, 1 Fahrausweis, 1 Aufenthaltserlaubnis, 7 ausländische Ausweise, 8 sonstige Personaldokumente, 5 Sicherheitsschlüssel, 17 Unterhaltungselektronikteile, 1 Spielware, 3 Regenschirme, 5 Brillen, 7 Bücher, 1 Gitarre, 1 Mediareceiver, 1 Brotdose, 2 Trinkflaschen, 1 Glätteisen, 1 Kosmetikartikel, 1 Diktiergerät

**6. Bezirksverwaltung Rheinhausen**

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

3 Fahrräder, 2 Handys, 1 Geldbörse, 1 Fernglas

**7. Bezirksverwaltung Süd**

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

2 Fahrräder, 2 Handys, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Personalausweis

**Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.**

**Fundtiere**

15 Hunde, 64 Katzen

**Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.**

Duisburg, den 1. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:  
Frau Bäcker  
Tel.-Nr.: 0203 283-3288*

**Fundsachen, die im Monat Juni 2018 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden**

**1. Bezirksverwaltung Walsum**

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Fahrrad, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 Personalausweis, 1 Krankenkassenkarte, 1 Fliegengitter

**2. Bezirksverwaltung Hamborn**

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

3 Fahrräder, 2 Handys, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Rucksäcke, 1 Personalausweis, 1 EC-Karte

**3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck**

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 2 Handys, 1 Armband, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 2 Personalausweise, 2 Führerscheine, 2 EC-Karten, 1 ausländischer Ausweis, 1 sonstiges Personaldokument, 1 Elektrowerkzeug, 1 Schlüssel

**4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl**

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 2 Handys, 1 Ring, 1 Ohrring, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Rucksack, 2 Sporttaschen, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 Brille, 1 Autozubehörteil

**5. Bezirksverwaltung Mitte**

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

4 Fahrräder, 12 Handys, 1 Armband, 3 Ringe, 1 Anhänger, 1 Kette, 7 Jacken, 1 Schuh, 1 Kopfbedeckung, 1 Schal, 1 Handschuh, 1 sonstige Textilie, 8 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 16 Geldbörsen mit Geldbetrag, 3 Rucksäcke, 1 Reisetasche, 4 Taschen, 1 Autoschlüssel, 7 Personalausweise, 4 Führerscheine, 1 Fahrzeugschein, 6 EC-Karten, 4 Reisepässe, 5 Krankenkassenkarten, 1 Fahrausweis, 3 Aufenthaltserlaubnisse, 2 ausländische Ausweise, 1 Sozialversicherungsnachweis, 11 sonstige Personaldokumente, 8 Sicherheitsschlüssel, 2 Fotoapparate, 12 Unterhaltungselektronikteile, 2 Spielwaren, 3 Brillen, 3 Bücher, 10 Schlampermäppchen, 1 Tablet, 1 KFZ-Kennzeichen



**6. Bezirksverwaltung Rheinhausen**

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

2 Fahrräder

**7. Bezirksverwaltung Süd**

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

1 Handy, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Rucksack, 1 Tasche, 1 Fahrzeugschein, 1 sonstiges Personaldokument

**Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.**

**Fundtiere**

17 Hunde, 21 Katzen

**Den Eigentümern abhanden gekommene Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.**

Duisburg, den 1. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bäcker

Auskunft erteilt:  
Frau Bäcker  
Tel.-Nr.: 0203 283-3288

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Nicola Galle, zuletzt wohnhaft Via Delle. Bandenere 79 Burgherio, 20900 Monza, Italien, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 62.349, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 307, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 3. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Jacobs

Auskunft erteilt:  
Frau Jacobs  
Tel.-Nr.: 0203 283-5253

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Marcel Steinbach, zuletzt wohnhaft Jordingstraße 7 II. OG, 47119 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 63.110, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 307, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 3. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Jacobs

Auskunft erteilt:  
Frau Jacobs  
Tel.-Nr.: 0203 283-5253



**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Mugurel-Gheorghe Sauciu, zuletzt wohnhaft Trautenastr. 9 47053 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 Kr, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 214, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 3. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krüßmann

*Auskunft erteilt:*  
Frau Krüßmann  
Tel.-Nr.: 0203 283-5222

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Viorel Dracosu, zuletzt wohnhaft Str. Saticel 39, RO-505800 Zarnesti gerichtete Bußgeldbescheid vom 10.07.2018, Aktenzeichen 222003110102 SB 113 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36, (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 405, am Mo., Mi., Do 8-12 und 14-16 Uhr sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 3. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
Frau Wölke  
Tel.-Nr.: 0203 283-4046

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Haftungsbescheid vom 03.08.2018 für Gewerbesteuer der Wiski u. Kabacik GbR i.L.

**Haftungsschuldner: Wiski, Franciszek  
Buchungsstelle: 941-0-678-8  
Vertragsgegenstand 232 000 419 991  
Bisherige Anschrift: Windthorststr. 7,  
48143 Münster**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 506, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außer sonnabends, zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 3. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Splithoff

*Auskunft erteilt:*  
Frau Wetzel  
Tel.-Nr.: 0203 283-6717



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Foued Ben Bechir Kharati, geb. 26.07.1992, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: August-Thyssen-Str. 48, 47166 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 07.08.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Th AW 33/18, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 240 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 7. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Theis

*Auskunft erteilt:*  
Frau Steen  
Tel.-Nr.: 0203 283-5861

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

**Der an Frau Livia Maria Durac, zuletzt wohnhaft Erlinghagenplatz 4a, 47229 Duisburg**, gerichtete Bescheid vom 17.07.2018, Aktenzeichen **41F6801521**, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 206, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 9. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schreiber

*Auskunft erteilt:*  
Frau Ufermann  
Tel.-Nr. 0203/283 8773

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Frau Emilia Niedzwiecka, zuletzt wohnhaft Roonstr. 84, 47169 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 Ko 60.071, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 311, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 14:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 9. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Koch

*Auskunft erteilt:*  
Frau Koch  
Tel.-Nr.: 0203 283-5629

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Frau Emilia Niedzwiecka, zuletzt wohnhaft Roonstr. 84, 47169 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 Ko 60.072, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 311, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 14:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 9. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Koch

*Auskunft erteilt:*  
Frau Koch  
Tel.-Nr.: 0203 283-5629

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Abfallentsorgungs- und Niederschlagswassergebührenbescheide: 01.06.2018, 23.02.2018  
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührenbescheide: 23.02.2018  
Mahnung: 05.06.2018

Zahlungspflichtige/r:  
Frau Ebetesam M. H. Al-Jarallah,  
Herrn Khaled Alsaleh Saleh und  
Abdullatif Khasa Alsaleh  
Kundennummer: 90110117  
Bisherige Anschrift:  
c/o Damo Immobilien GmbH, Frankenallee  
125-127 in 60326 Frankfurt

Hiermit werden die vorstehend bezeichneten Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 9. August 2018

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR  
Im Auftrag

Nicole van Lakum  
Gebührenabrechnung

*Auskunft erteilt:*  
Frau van Lakum  
Tel.-Nr.: 0203 283-4958

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Mesut Saka, zuletzt wohnhaft Brunhildenstr. 18, 47169 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 26.06.2018, Aktenzeichen 222003170415 SB121, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 403, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krause

*Auskunft erteilt:*  
Herr Weier  
Tel.-Nr.: 0203 283-5896



**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Michael Volkmer, zuletzt wohnhaft Hafenstr. 80, 47119 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 Fo, 63138-141, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 309, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Fortenbacher

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Fortenbacher*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5746*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Hans Günter Janßen (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 11283/2017 vom 09.08.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Günther

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Günther*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4886*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Jason Andrew Jackson (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 11904/2018 vom 06.08.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Günther

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Günther*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4886*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Ivaylo Asenov Angelov (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 11932/2018 vom 01.08.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:  
Herr Günther  
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Alexandru Caldaras (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 11936/2018 vom 08.08.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:  
Herr Günther  
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Thomas Neugebauer, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 Fa (Adelsbach, Kinder), wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 215, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Faun

Auskunft erteilt:  
Frau Faun  
Tel.-Nr.: 0203 283-7662



**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Herrn Metin Yildiz, zuletzt wohnhaft 47226 Duisburg, Krefelder Str. 20, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 23021, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Karsten

*Auskunft erteilt:  
Frau Karsten  
Tel.-Nr.: 0203 283-4616*

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202736405 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 2. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3262032679 (alte Nr. 162032676), 3262041332 (alte Nr. 162041339) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3237048628 (alt 137048625) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3224066278 (alt 124066275) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3224001341 (alt 124001348) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200847444, 3226047847 (alt 126047844), 3226047862 (alt 126047869), 3226047870 (alt 126047877), 3226048381 (alt 126048388) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 7. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201930850, 3211099423 (alt 111099420) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 7. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3226049595 (alt 126049592), 3226049710 (alt 126049717), 3226053407 (alt 126053404), 3226049520 (alt 126049527) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte

unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 7. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202103069 (alt 102103066) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3205001807 (alt 105001804) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der energieGUT GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW**

Die Gesellschafterversammlung der energieGUT GmbH hat am 26. Juni 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 28.109.498,01 Euro und einem Jahresüberschuss von 1.052.315,07 Euro sowie der Lagebericht werden festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 3. September 2018 bis 30. September 2018 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Schlage mbB**, Duisburg hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der energieGUT GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durch-

geführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen



Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Duisburg, den 20. März 2018

PKF FASSELL SCHLAGE  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger                      Kleine  
Wirtschaftsprüfer      Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 1. August 2018

**energieGUT GmbH**  
Geschäftsführung

Markus Leidig

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der rhein ruhr partner Gesellschaft für Messdienstleistungen mbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW**

Die Gesellschafterversammlung der rhein ruhr partner Gesellschaft für Messdienstleistungen mbH hat am 06. August 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wie folgt festgestellt:

Die Gesellschafterversammlung genehmigt einstimmig den Ergebnisvortrag von 248.116,06 € in die Rücklagen einzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 03. September 2018 bis 30. September 2018 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Schlage mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der rhein ruhr partner Gesellschaft für Messdienstleistungen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie

die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 8. März 2018

PKF FASSELL SCHLAGE  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger                      Franke  
Wirtschaftsprüfer      Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 17. Juli 2018

rhein ruhr partner Gesellschaft  
für Messdienstleistungen mbH  
Geschäftsführung

Sandra Meier





**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH**

Die Gesellschafterversammlung der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 26.07.2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 feststellt und über die Verwendung wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der GEBAG für das Geschäftsjahr 2017 wird mit einem Jahresüberschuss von 6.478.272,29 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2017 geprüft und am 9. Mai 2018 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 9. Mai 2018

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V.

Dr. Ranker                      Bispink  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 der Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG**

Die Gesellschafterversammlung der Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG hat in ihrer Sitzung am 26.07.2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 feststellt und über die Verwendung wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der DBV KG für das Geschäftsjahr 2017 wird mit einem Jahresüberschuss von 762.629,51 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2017 geprüft und am 18. Mai 2018 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An die Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG, Duisburg

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den



deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 18. Mai 2018

DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

|                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| Engbert           | Sonnhoff          |
| Wirtschaftsprüfer | Wirtschaftsprüfer |

# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**  
Schauspiel **gantisch**  
Konzert **lich**  
Ballett **astisch**

THEATER  
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | [www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)